

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 2 (1895)

Heft: 18

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verschiedenes.

Zur Wiedererinnerung. Zwei Bekenntnisse über den konfessionslosen Religionsunterricht bei Anlaß der Diskussion betr. Bundessubvention der Volksschule im Nationalrat. (5. Juni 1893.)

1) Herr Gurti sagte über den sogenannten konfessionslosen Religionsunterricht folgendes:

„Ich stelle voraus die konfessionelle Seite des Schulartikels und da finde ich, daß der Artikel (Art. 27 der Bundesverfassung) gegenüber dem frühern Zustande einen großen Fortschritt begründet hat, daß er allerdings auch da nur zu einem Teile ausgeführt worden ist oder daß auch hier noch eine Reihe von Fragen offen und streitig geblieben sind, daß wir aber hier doch nicht zu klagen hätten, es sei wenig oder nichts geschehen, um die Bestimmungen des Verfassungsartikels anzuwenden. Derselbe sagt in erster Linie, daß der öffentliche Unterricht, also auch derjenige in der Volksschule, von allen Kindern besucht werden können, ohne daß sie eine Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und ihrer Gewissensfreiheit erleiden. Diese Bestimmung ist, glaube ich, ziemlich durchgeführt worden dadurch, daß man fernzuhalten versucht hat vom Unterricht, von den Mitteilungen des Lehrers, von den Lehrmitteln, was irgendwie die individuelle Ueberzeugung der Kinder, bezw. ihrer Väter oder Vormünder nach der religiösen Seite hin beleidigen möchte, und der Bundesrat hat dieser Bestimmung eine sehr klare und scharfe Deutung jederzeit gegeben. Ich erinnere Sie beispielsweise an den sog. Morschacher Refurs, wo verfügt worden ist, daß ein Kind jederzeit aus dem Religionsunterricht, wenn derselbe in Verbindung stehe mit dem übrigen öffentlichen Unterricht, ohne weiteres könne zurückgezogen werden, eine Auffassung und Erklärung des Bundesrates, welche sich scheinbar gegen die Orthodorie richten würde, weil sie den Gewissensschutz für alle diejenigen in sich enthält, die nicht einem positiven Bekenntnisse beipflichten. Aber auf der andern Seite ist auch dahin gehörig eine Frage, die in Solothurn spielte und die uns zeigt, daß die betreffende Bestimmung ebenso gut ein Schutz der positiven Gläubigen ist, wie ein Schutz für alle die Leute, welche einem Bekenntnisse der christlichen Religion nicht angehören. Dort nämlich hat man die Auffassung nicht aufrecht erhalten können, daß die Staatsbehörden befugt seien, einen sogen. konfessionslosen Religionsunterricht zu erteilen. Man hat vielmehr den Kindern der Gläubigen das Recht geben müssen, sich von einem solchen mehr atheistischen Religionsunterricht fern zu halten.

„Sie sehen, es ist einer der Gewinne des Artikels 27, der allen Gläubigen und Ungläubigen dasjenige Gut gebracht hat, welches sie zu schätzen wissen, die Freiheit des Bekenntnisses.“ (Amtliches stenogr. Bulletin III. Jahrgang, Seite 3.)

„Ich habe schon erwähnt, daß es Lehrmittel im Lande gegeben hat, wonach ein sogenannter konfessionsloser Unterricht erteilt wird. Nun ist darüber entschieden, daß dieser von den Kindern nicht besucht werden muß, weil es in der That richtig ist, daß dann ja die Gewissensfreiheit nicht mehr gewahrt wird. Dieser konfessionslose Unterricht wird ja immer eine bestimmte Färbung haben müssen, welche, wenn sie vielleicht einer Konfession gefällt, andern Konfessionen mißfällt.“ (Seite 4.)

Nationalrat, jetzt Regierungsrat Locher von Zürich sagte folgendes:

„... Ich glaube auch, daß die eidgenössische Volksschule um die Religion in der Volksschule sich nicht kümmern solle; der Religionsunterricht in der Schule soll Sache der Konfessionen sein und der Staat soll soweit entgegenkommen, daß er im Lehrplan für die Erteilung des Religionsunterrichtes Zeit giebt; aber wer den Unterricht erteilt und wie er erteilt werde, das geht den Staat nichts an; das ist Sache der Konfessionen. In diesem Sinne vertrete ich die Freiheit der Konfessionen und bin durchaus einverstanden, daß es keine konfessionslose Schule in dem Sinne giebt, daß eine Schule konfessionslosen Religionsunterricht erteilen kann; einen solchen giebt es auf der ganzen Welt nicht, sondern die Konfession ist immer die Erscheinungsform der Religion, und es ist noch nie eine Religion aufgetreten als in der Form einer bestimmten Konfession. Ueber die Gegensätze und Schwierigkeiten werden wir also nicht hinauskommen dadurch, daß wir etwa glauben, hier gemeinsame Normen aufstellen zu können. Geben wir der Kirche, was der Kirche ist, und dem Staate, was des Staates ist.“ (Seite 85.)

Inserate.

Carl Kümmin in Alenziken (Aargau),

einzig berechtigter Fabrikant in der Schweiz von Lurgiaders patentierten Turngeräten, empfiehlt den tit. Schulen, Anstalten und Vereinen seine, von ersten Autoritäten rühmlichst besprochenen **Arm- und Bruststärker** und **Santeln** mit festen und reduzierbaren Gewichten zu bedeutend herabgesetzten Preisen. Prospekte und Preisliste, sowie Ia. Zeugnisse von Schulmännern stehen gerne zu Diensten.

Zweifel & Weber, Mültergasse, St. Gallen

empfehlen den tit. Kirchenvorständen, H. H. Geistlichen, Lehrern und Musikdirektoren höflichst ihr neues, best assortiertes Geschäft in

Pianos, Musikalien & Musikinstrumenten

nebst **Leihanstalt** in **Pianos, Harmoniums und Musikalien**. Durch vorzügliche Verbindungen ist es uns möglich, jeden, den kleinsten wie den schwierigsten Auftrag, sei es Ansichtssendung, Bestellung oder Reparatur, schnellstens auszuführen.

Unter Zusicherung billiger, freundlicher und promptester Bedienung zeichnen
hochachtungsvoll

Benj. Zweifel, alt Lehrer.

Albert Weber, Kaufmann.

Im Verlage der Unterzeichneten sind erschienen:

Nager F., Übungsstoff für Fortbildungsschulen.

Zweite Auflage, mit einer Zugabe.

Preis des kartonierten Exemplars 65 Ct.

Die zehntausend Exemplare der im letzten Herbst erschienenen ersten Auflage waren in 5 Monaten vergriffen.

Nager F., Schriftliche Aufgaben bei den
Mündliche Aufgaben Refrutenprüfungen.

Preis je 40 Cts., partienweise billiger.

Buchdruckerei Huber in Altdorf.

Soeben erschien

Lehr- u. Lesebuch für die Sekundarschulen des Kantons Luzern.

Das Buch eignet sich trefflich auch zur Einführung in andern Kantonen.

Wegen Bezugsbedingungen wende man sich an **Näger & Cie.**, Buchhandlung, Luzern.

Katholisches Knabenpensionat

bei St. Michael in Zug.

Unter der h. Protektion des hochw. Bischofs von Basel-Lugano.

Eröffnung des neuen Schuljahres den **2. Oktober**. Eintritt den **1. Oktober**. **Deutscher Vorkurs** (Obere Stufe der Primarschule, Repetier- und Fortbildungsschule), **Realschule**, **Lehrerseminar**, **Gymnasium**, besonderer **Vorkurs** für französische und italienische Zöglinge zur Erlernung der deutschen Sprache. — Prospekte gratis und franko. Nähere Aufschlüsse erteilt

Die Direktion.